

30.11.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Vk

zu **Punkt ...** der 1040. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 2023

Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

A

1. Der Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 12 (Anlage (zu § 1) Gebühren-Nummer 413.1 GebOSt)

In Artikel 1 Nummer 12 sind in der Anlage in Gebühren-Nummer 413.1 in der ersten Spalte die Wörter „vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge“ durch die Wörter „leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff „vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge“ wurde durch die Wörter „leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge“ in der Fünfundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2204 ff.) mit Wirkung zum 3. Juli 2021 ersetzt. Die Bezeichnung „leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge“ entspricht zudem der aktuellen Definition in § 2 Satz 1 Nummer 12 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung. Diese ist auch in der derzeit gültigen Fassung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr enthalten. Es handelt sich somit um eine redaktionelle Berichtigung.

B

2. Der **Verkehrsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende **EntschlieÙung** zu fassen:

Zur Verordnung allgemein

- a) Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass eine Anpassung der Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr und der Prüfstellen nach der Fahrzeugteileverordnung geboten ist. § 6a Absatz 2 Satz 2 StVG sieht vor, dass die Gebührensätze so zu bemessen sind, dass der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Die Gebührengestaltung hat damit die Aufgabe, ein kostendeckendes Arbeiten der beliebigen Privaten zu ermöglichen. Die Gebühr für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung wurde etwa letztmalig vor sieben Jahren angehoben.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass auch die einzelne Gebühr in angemessenem Umfang die mit der einzelnen Amtshandlung verbundenen Kosten widerspiegeln muss. Dieser Anforderung wird die pauschale Gebührenerhöhung um 11 beziehungsweise 12 Prozent nicht gerecht. In der Begründung der Verordnung wird hinsichtlich der Kostensteigerung pauschal auf die tarifliche Entwicklung der Personalkosten und für die Zukunft ergänzend auf die gestiegene Inflation verwiesen. Eine Differenzierung nach den einzelnen Prüfungshandlungen wurde nicht vorgenommen. Zur Entwicklung der Sachkosten finden sich keine Angaben. Damit ist nicht sichergestellt, dass die einzelnen Gebühren kostendeckend sind. Im Gegenteil ist eine Überbeziehungsweise Unterdeckung bei einzelnen Gebührentatbeständen wahrscheinlich.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei nächster Änderung der Gebührenordnung die Erhöhung der in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr einzeln bezifferten Gebühren an die tatsächliche Kostensteigerung der jeweiligen Amtshandlung anzupassen. Dabei sind insbesondere auch die Kostenersparnisse aus der zunehmenden Digitalisierung der Amtshandlungen zu berücksichtigen.

- d) Der Bundesrat stellt fest, dass die Begründung der Verordnung von den durch die Bundesanstalt für Straßenwesen aufgestellten und vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr an die Begründung von Ländergebühren gestellten Anforderungen nicht unerheblich abweicht. Für Ländergebühren wird gefordert, dass nicht nur für die gesamte Amtshandlung, sondern auch für deren einzelne Teilschritte der Personal- und Kostenaufwand in der Begründung konkret angegeben wird. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass der Bund künftig die Grundsätze der Gebührenkalkulation auf alle Gebührenänderungen einheitlich und in angemessenem Umfang anwendet. Dies dient der Transparenz und der aufwandsgerechten Kostenlast auf Seiten der Gebührenzahler und reduziert das Risiko der gerichtlichen Anfechtung von Gebührenerhöhungen.